

Az.: 3 A 474/15
2 K 1530/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GbR
vertreten durch die Gesellschafter

prozessbevollmächtigt:
Steuerberater/Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Große Kreisstadt Pirna
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Haftungsbescheids (Grundsteuer)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 8. Januar 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Mai 2015 - 2 K 1530/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.170,90 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorliegt.
- 2 Zwar hat die Klägerin in ihrer Zulassungsbegründung vom 5. Oktober 2015 keinen Zulassungsgrund benannt. Jedoch dürfen die Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrags im Lichte von Art. 19 Abs. 4 GG nicht überspannt werden (BVerfG, Beschl. v. 24. August 2010 - 1 BvR 2309/09 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass das Vorbringen in der Begründung des Zulassungsantrags zumindest der Sache nach eindeutig einem oder mehreren Zulassungsgründen zuzuordnen ist. Die abschließende Aufzählung von Zulassungsgründen in § 124 Abs. 2 VwGO legt es nahe, dies als Mindestvoraussetzung für eine den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechende Darlegung zu verlangen (BVerfG a. a. O. Rn. 12; Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 190 m. w. N.).
- 3 Setzt sich der Antragsteller fallbezogen und substantiiert mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinander, kann regelmäßig angenommen werden, dass er sich

auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung oder der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten berufen will. Eine sinnngemäße Geltendmachung eines Zulassungsgrundes kommt auch dann in Betracht, wenn sich der Rechtsmittelführer erfolglos auf einen anderen Zulassungsgrund beruft, aber der Sache nach den erfolgversprechenden Zulassungsgrund vorträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 13; Seibert a. a. O. Rn. 189 f. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 23. September 2015 - 3 A 570/14 -, juris Rn. 6 f.).

- 4 Hier hat sich die Klägerin mit den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgericht auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb aus ihrer Sicht diese Begründung nicht tragfähig sein soll, so dass der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel von ihr geltend gemacht wird.
- 5 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).
- 6 Davon ausgehend rechtfertigt das Vorbringen der Klägerin auch im Wege der Auslegung nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils. Das Verwaltungsgericht hat die gegen einen Haftungsbescheid für Grundsteuerschulden gerichtete Klage abgewiesen, da die Klägerin durch diesen nicht be-

schwert sei. Adressat des Bescheids sei nicht die Klägerin, sondern Herr S..... Im Ausgangsbescheid heiße es: "Sehr geehrter Herr S....., gemäß § 11 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) ergeht gegen Sie folgender Haftungsbescheid" Der Widerspruchsbescheid verdeutliche ebenfalls, dass Herr S..... Adressat der Regelung der Beklagten sei. Ergänzend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Klägerin besitze als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine eigene Rechtsfähigkeit. Auch wenn Herr S..... deren Gesellschafter sein sollte, werde hierdurch die Gesellschaft nicht Zuordnungsobjekt des Bescheids. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei unter keinen Umständen dessen Adressat gewesen. Sie sei erst nach Erlass des streitgegenständlichen Bescheids gegründet worden.

- 7 Die Klägerin wendet hiergegen ein, Haftungs- und Widerspruchsbescheid seien an "Herrn S..... für Grundstücksgemeinschaft pp." adressiert. Hiermit werde lediglich ein Vertretungs- und kein Haftungsverhältnis beschrieben. Habe die Beklagte tatsächlich ein Haftungsverhältnis beschreiben wollen, wären die Bescheide nichtig. Denn beide beruhten auf der Haftung des Grundstückserwerbers für Steuerverbindlichkeiten des Voreigentümers. Herr S..... habe aber keine Grundstücke von einem Steuerschuldner erworben, sondern ausschließlich die Grundstücksgemeinschaft. Zudem werde für Herrn S..... die Einrede der Verjährung erhoben.
- 8 Diese Ausführungen können keine ernstlichen Zweifel begründen. Gemäß dem hier auf den Haftungsbescheid für Grundsteuern anzuwendenden (vgl. § 1 Satz 1 AO) § 119 Abs. 1 AO muss ein Verwaltungsakt inhaltlich bestimmt sein. Dies bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass ein Verwaltungsakt bestimmt, unzweideutig und vollständig den Willen der Behörde zum Ausdruck bringen und damit u. a. auch klar erkennen lassen muss, an wen er sich richtet. Konstituierender Bestandteil jedes Verwaltungsakts ist daher die Angabe des Inhaltsadressaten, d. h. desjenigen, demgegenüber der Einzelfall geregelt werden soll (BFH, Urt. v. 29. August 2012 - XI R 40/10 -, juris Rn. 17 m. w. N.). Insoweit genügt es, dass der Inhaltsadressat durch Auslegung anhand der dem Betroffenen bekannten Umstände hinreichend sicher bestimmt werden kann (BFH, a. a. O. Rn. 18). Insoweit ist es ausreichend, wenn sich die zweifelsfreie Angabe des Inhaltsadressaten aus dem Verwaltungsakt selbst ergibt (Güroff, in: Beermann/Gosch, Abgabenordnung/Finanzordnung, Stand: 1. November 2014, § 119 AO Rn. 6.1 m. w. N.).

- 9 Hiervon ausgehend ist auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens nicht zweifelhaft, dass Herr S..... Inhaltsadressat des streitgegenständlichen Bescheids ist. Allerdings lässt sich der Inhaltsadressat noch nicht eindeutig aus der Adressierung des Ausgangsbescheids an "Herrn S..... für Grundstücksgemeinschaft ..." entnehmen. Denn es ist nicht eindeutig, ob er als Vertreter der Grundstücksgemeinschaft oder persönlich für deren Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden soll. Im ersteren Fall wäre allerdings anzunehmen gewesen, dass er "als Vertreter der Grundstücksgemeinschaft" oder "in Vertretung der ..." als Adressat aufgeführt worden wäre. Die gleichwohl verbleibende Unklarheit lässt sich jedoch jedenfalls bei Berücksichtigung der Begründung des Widerspruchsbescheids eindeutig und hinreichend klar ausräumen. Wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend angeführt hat, ergibt sich der Inhaltsadressat des Bescheids eindeutig aus dessen Begründung. Dort ist im Rahmen der Begründung zum Auswahlermessen ausgeführt, dass sich die Ermessenserwägungen bei Erlass des Haftungsbescheids auf alle Gemeinschaftsmitglieder erstrecken müssten. Hiernach "wären auch die übrigen Mitglieder der Grundstücksgemeinschaft Herr/Frau F....., L..... und H..... einzubeziehen gewesen." Unter Bezugnahme auf die Bekanntgabe des Grundsteuermessbescheids an Herrn S....., die ausschließlich mit ihm geführte Korrespondenz, seiner Vertrautheit mit dem Sachverhalt und dem fehlenden schriftlichen Inerscheintreten der anderen Mitglieder der Grundstücksgemeinschaft wird sodann ausgeführt, dass sich die Verwaltung aus diesen Gründen dazu entschieden habe, "Herrn S..... für die Haftung der Steuerschuld in Anspruch zu nehmen."
- 10 Diese schon vom Verwaltungsgericht angestellten Erwägungen sind durch das Zulassungsvorbringen nicht in Frage gestellt worden. Steht damit der Inhaltsadressat des Haftungsbescheids eindeutig fest, bestehen keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Bescheids wegen mangelnder Bestimmtheit. Die Frage, ob Herr S..... grundsteuerpflichtig ist, stellt keine Frage der Bestimmtheit des ihm gegenüber ergangenen Bescheids, sondern eine Frage seiner materiellen Rechtmäßigkeit dar, die hier nicht zu prüfen ist.
- 11 Die mit dem Zulassungsvorbringen im Namen von Herrn S..... erhobene Einrede der Verjährung kann dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen, da dieser nicht Beteiligter des vorliegenden Verfahrens ist. Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen

Rechts, die als (Außen-)Gesellschaft eigene Rechtsfähigkeit besitzt (vgl. BGH, Urt. v. 29. Januar 2001 - II ZR 331/00 -, juris Rn. 5 ff.).

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht